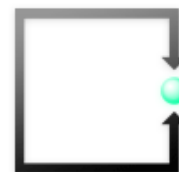


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



ARBG DÜSSELDORF: SCHADEN- ERSATZ VON EUR 5'000 FÜR EINE VERSAPÄTETE UND INHALTLICH UNVOLLSTÄNDIGE AUSKUNFT GE- GENÜBER EINEM ARBEITNEHMER

2.7.2020

Quelle: <https://datenrecht.ch/arb-g-duesseldorf-schadenersatz-von-eur-5000-fuer-eine-verspaetete-und-inhaltlich-unvollstaendige-auskunft-gegenueber-einem-arbeitnehmer-bedeutung-des-umsatzes-fuer-die-ersatzbemessung/>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Am 5. März 2019 hat das Arbeitsgericht Düsseldorf entschieden, dass der Arbeitgeber durch eine verspätete und zudem unvollständige Auskunft Art. 15 DSGVO verletzt hatte (Urteil vom 5. März 2020, 9 Ca 6557/18).

Das Gericht hielt fest, dass der Verantwortliche jedenfalls bei unsubstantiierten Hinweisen des Arbeitnehmers nicht gehalten ist, sämtliche IT-Infrastruktur nach etwaigen Personendaten zu durchsuchen und diese in Kopie herauszugeben. Hier gilt der Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verantwortlichen kann somit kein unverhältnismässiger Aufwand verlangt werden darf.

„cc) Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 21.01.2019 überdies unsubstantiiert vorbringt, dass Vorgesetzte und Kollegen ihn betreffende Daten auf Notebooks, Telefonen etc. gespeichert hätten, die Daten weiter verbreitet, in den IT-Systemen der Beklagten ausgelesen und neu zentral gespeichert würden und sich auf den Servern zahlreiche seiner E-Mails befänden, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Herausgabe der Kopien dieser Daten. Der Aufwand, nach personenbezogenen Daten des Klägers in sämtlichen Servern, Datenbanken, Web-Anwendungen, E-Mail-Postfächern, Verzeichnisstrukturen, Speichermedien, Smartphones, Notebooks und diversen anderen Endgeräten der Beklagten nebst aller Vorgesetzten und Kollegen des Klägers zu suchen, um sie in Kopie herausgeben zu können, steht in grobem Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Klägers. Da der Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh und Art. 5 Abs. 1 lit. a E. für die gesamte Datenverarbeitung gilt, wird dem Verantwortlichen per se kein unverhältnismässiger Aufwand abverlangt (Franck, in Gola, E., 2. Aufl., Art. 15 Rn. 38)“

Aufgrund der Verletzungen hat das Gericht dem Kläger einen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO in Höhe von EUR 5'000.00 zugesprochen. Dabei berücksichtigte das Gericht folgende Punkte:

- Auskunftsrecht ist bedeutsam;
- Der Verstoss dauerte einige Monate an;
- Auskunftsrecht wurde nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich verletzt;
- Die Arbeitgeberin erzielt einen «beträchtlichen Umsatz»

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



- Man geht von fahrlässigen Verstößen aus;
- Es sind keine andere Verstöße der Arbeitgeberin bekannt;
- Die Höhe der Vergütung des Klägers war irrelevant;
- Besondere Kategorien von Personendaten waren nicht substantiell betroffen;
- Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren;
- Der dem Kläger entstandene immaterielle Schaden ist nicht erheblich.

Infolgedessen hat das Gericht die Entschädigung für die ersten zwei Monate der Verspätung jeweils mit EUR 500, für die weiteren etwa drei Monate jeweils mit EUR 1.000.00 und für die beiden inhaltlichen Mängel der Auskunft mit jeweils EUR 500 angesetzt.

Der Datenbestand zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens ist massgebend: *«a) Der Verantwortliche muss grundsätzlich keine Auskunft über Daten erteilen, die er in der Vergangenheit einmal verarbeitet hat und über die er ggf. nicht mehr verfügt. Andererseits soll er sich der Auskunftspflicht auch nicht durch ein Löschen der Daten entziehen können. Für den Umfang des Auskunftsverlangens ist grds. der Datenbestand zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens maßgeblich (Bäcker, in Kühling/Buchner, E./BDSG, 2. Aufl., Art. 15 Rn. 8 mwN.).»*

Fristauslösend für die Auskunft ist zu dem Zeitpunkt, bei dem das Auskunftsbegehren dem Verantwortlichen – oder in diesem Fall einem Empfangsbevollmächtigten, nämlich der Betreiberin der Rezeption – nach zivilrechtlichen Grundsätzen zugegangen ist. Diese Frist war vorliegend nicht eingehalten worden.

Die Arbeitgeberin erteilte die Auskunft nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Art. 15 DSGVO:

«Die Beklagte erklärt [...], dass die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, namentlich zu dessen Abwicklung und Beendigung, zur Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 26 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. (b,) c und f E. erfolge. Damit gibt die Beklagte pauschal fast die ganze Bandbreite im Privatrechtsverkehr nahe liegender Zwecke an, ohne konkret und detailliert die Zwecksetzungen mitzuteilen.

Die unzureichende Transparenz wird dadurch verstärkt, dass die Beklagte zuvörderst auf einen Anhang "I." verweist. [...] Die Bezugnahme auf einen Anhang, erst recht wenn er Hunderte Seiten umfasst, ersetzt keine Mitteilung in Form und Sprache gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 E.»
